

30.06.2022

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 30.06.2022

Ltg.-**2183-1/A-3/718-2022**

W-u.F-Ausschuss

## **ANTRAG**

des Abgeordneten Kasser  
gemäß § 34 LGO 2001

betreffend **Finanzierung der Maßnahmen zum NÖ Teuerungsausgleich**  
zu dem Antrag Ltg.-2183/A-3/718-2022

Die börsennotierte EVN AG ist der größte Strom-, Gas- und Wärmeversorger in Niederösterreich und unterliegt den einschlägigen Vorschriften des Aktien- und Kapitalmarktrechts. Die Mehrheit von 51 % des Aktienkapitals steht im Eigentum des Landes Niederösterreich, das seine Anteile über die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH hält.

Die weltweite Verknappung der Primärenergieträgern hat für alle Energieunternehmen, vor allem aber in weiterer Folge für die Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch für Unternehmen zur Folge, dass sich die Energiepreise signifikant erhöht haben:

- Preise für Erdgas haben sich seit 1. Oktober 2021 mehr als verdreifacht,
- Preise für Kohle haben sich seit 1. Oktober 2021 um den Faktor 2,4 erhöht;
- Die Kosten für CO<sub>2</sub>-Zertifikate sind seit 1. Oktober 2021 um 35 % gestiegen.

Als Folge dieser Einflussfaktoren hat sich der Strompreis seit dem 1. Oktober 2021 verdreifacht. Im Falle der EVN liegt der Eigendeckungsgrad der Stromproduktion – das ist das Verhältnis der in eigenen Anlagen erzeugten Energie zu der im Vertriebsgeschäft abgesetzten Energie – bei unter 20 % für den Gesamtkonzern und bei rund 50 % für Niederösterreich. Bei Erdgas sind es 100 %, die zugekauft werden müssen.

Entgegen den Ausführungen im zugrundeliegenden Antrag Ltg.-2183/A-3/718-2022 führen die derzeit zu beobachtenden Energiepreisanstiege folglich nicht automatisch

zu höheren Gewinnen bei allen Energieunternehmen. So ging das EVN Konzernergebnis des ersten Halbjahres 2021/22 um 27,6 % und damit um mehr als ein Viertel gegenüber dem Vorjahr zurück. Die im Antrag angesprochenen Übergewinne liegen demnach derzeit nicht vor und sind im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres der EVN AG auch nicht zu erwarten.

Auch partizipiert die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH nicht am Bilanzgewinn der EVN AG, sondern an der von der EVN AG ausgezahlten Dividende. Der Unterschied liegt darin, dass der Bilanzgewinn im Rahmen der Bilanzerstellung des Unternehmens zum Ende des Geschäftsjahres ermittelt wird. Die Hauptversammlung der EVN AG hat dann per Abstimmung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu entscheiden. Die Möglichkeiten der Abstimmung sind die Ausschüttung des Bilanzgewinns als Dividende, der Vortrag des Bilanzgewinns auf das folgende Wirtschaftsjahr oder eine betraglich definierte Kombination dieser beiden Alternativen. Die letztlich beschlossene und ausgezahlte Dividende steht der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH zur Verfügung. Das Geschäftsjahr 2021/22 endet am 30. September 2022 und das Konzernergebnis wird Mitte Dezember 2022 bekanntgegeben.

Der NÖ Landtag hat sich bereits mit Beschluss vom 12. Mai 2022, Ltg.-2079/A-1/149-2022, für wirksame Maßnahmen zum Teuerungsausgleich für die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher ausgesprochen, die die aktuellen Maßnahmen des Bundes ergänzen sollen und werden. Die Landesregierung wurde damit aufgefordert, im eigenen Wirkungsbereich treffsichere und spürbare Maßnahmen gegen die Auswirkungen der Teuerung zu erarbeiten und dem NÖ Landtag bis September 2022 zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Finanzierung dieser Maßnahmen soll und kann im Interesse einer ausgewogenen Finanzierung auch die an die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH ausgezahlte bzw. auszubehaltende Dividende herangezogen werden, um die Menschen in Niederösterreich von den Auswirkungen der Teuerung zu entlasten.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

## **Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die im Sinne des Beschlusses des NÖ Landtages zu Ltg.-2079/A-1/149-2022, zu erarbeitenden Maßnahmen zum Teuerungsausgleich für die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher auch durch die im Wege der NÖ Landesbeteiligungsholding GmbH aus der EVN AG zufließende Dividende finanziell zu bedecken.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO 2001 wird der Antrag Ltg.-2183/A-3/718-2022 miterledigt.“